

Richtlinien für Hygienemaßnahmen auf Ihrem Betrieb



Der Begriff „Hygienemaßnahmen“ bezeichnet eine planvolle, methodische Herangehensweise, mit der Einrichtungen sicher und erkrankungsfrei gehalten werden. Dies umfasst unterschiedlichste Maßnahmen im Zusammenhang mit Isolation, strukturellen Eingriffen, Hygiene und Routineabläufen. Diese verringern in ihrer Gesamtheit das Potenzial für die Einschleppung und Verbreitung von Krankheitserregern. Jeder einzelne Mitarbeiter muss seinen Beitrag zur betrieblichen Sicherheit und Gesundheit der Puten leisten.

1. Betriebsleiter und Betriebseigentümer sind für die betriebliche Sicherheit wie auch das Wohlergehen der Puten verantwortlich.
2. Wer nicht als Arbeiter oder Angestellter zum Betrieb gehört, muss einen Schutz-Overall, Stiefel und ein Haarnetz tragen – alles in sauberem Zustand. Unter Umständen ist auch eine Staubmaske erforderlich.
3. Vor Betreten des Putenstalles muss jede Person das Schuhwerk in einem flachen Becken vor der Eingangstür desinfizieren.
 - Die Desinfektionslösung muss sauber sein und täglich gewechselt werden.
 - Alternativ dazu gibt es Trockendesinfektionsmittel auf Chlorbasis, das nach Bedarf ausgetauscht werden kann.
4. Betriebszugehörige Personen dürfen außerhalb kein Geflügel, keine Wasservögel und keine einheimischen Vögel besitzen. Sie dürfen auch nicht entsprechende Betriebe besuchen oder in sonstiger Weise mit solchen Tieren Kontakt haben. Nach einem unbeabsichtigten Kontakt muss sich die Person vor der Rückkehr zum Putenstall duschen und die Kleidung wechseln.
5. Besucher dürfen den Putenstall nur nach Genehmigung durch die Betriebsleitung betreten.
6. Kadaverentsorgung:
 - Verstorbene Tiere müssen auf dem Betriebsgelände vernichtet werden (wie vom Landkreis, Bundesland oder Bund vorgeschrieben).
7. Haustiere (Hunde, Katzen) dürfen zu keiner Zeit in den Arbeitsraum, Zugangsbereich oder Putenstall gelangen.
8. Türen sind stets geschlossen zu halten.
9. Gerätschaften und Werkzeug sollten nur so weit wie absolut nötig mit anderen Betrieben ausgetauscht werden. Alle Gerätschaften sind vor der Abfahrt zum Betrieb gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
10. Gebrauchte Geflügeleinstreu muss in Übereinstimmung mit Umweltschutzaufgaben und dem Nährstoffmanagement gelagert (und abgedeckt) werden. Der Lagerplatz muss mindestens 30 m von den Putenställen entfernt sein. Idealerweise befindet er sich nicht auf dem Betriebsgelände.
11. Unkrautkontrolle
 - Rund um Putenställe und Mistlager darf Gras in einem Abstand von 10 Metern nicht höher als 8 cm wachsen.
 - Entlang der Stallgebäude muss ein 60 cm breiter Streifen von Gras- und Unkrautbewuchs freigehalten werden. Dazu können zulässige Herbizide eingesetzt werden.

12. Fliegenkontrolle

- Trockene Einstreu hilft, den Fliegenbestand niedrig zu halten. Nasse Einstreu muss entfernt werden.
- Ein Maßnahmenplan zur Kontrolle von Flugkäfern kann verhindern, dass Fliegen unterschiedliche Herden erreichen. Eventuell können auch Fliegeninsektizide (örtliche Bestimmungen beachten) eingesetzt werden.
- Außerdem können Fliegenköder und Klebefallen angeschafft werden.

13. Wilde Raubtiere und Aasfresser müssen vom Betriebsgelände ferngehalten werden.

14. Verkehrsregelungen auf dem Betriebsgelände:

- In Betrieben mit Puten unterschiedlicher Altersstufen muss der Stallzugang festen Regeln unterliegen.
- Personen, die nach dem Endmaststall den Aufzuchtstall betreten möchten, müssen Vorsichtsmaßnahmen treffen. Vor dem Betreten des Aufzuchtstalles muss kontrolliert werden, ob Kleidung, Schuhwerk und Kopfbedeckung sauber sind. Für jede Person, die im Aufzuchtbereich arbeitet, müssen ein Overall, ein Paar Stiefel und ein Haarnetz bereitstehen. Diese Trennung sollte gelten, sobald der Aufzuchtstall gereinigt und desinfiziert ist.

15. Sonstige Biosicherheit-Praktiken:

Köderstationen für Schadnager müssen jede Woche kontrolliert und eventuell nachbefüllt werden. Die Stationen sollten rund um den Stall in einem Abstand von 15 Metern aufgestellt werden. Es sollte vierteljährlich auf ein anderes Schadnager-Ködermittel umgestellt werden.

- Alle Ställe sollten gegen Vogeleinflug gesichert werden.
- Bei Reparatur- und Wartungsarbeiten muss das Personal Haarnetze, saubere Overalls und saubere Stiefel tragen.
- Veranstaltungen, auf denen Lebendvögel gehandelt werden (z. B. Auktionen), sollten nicht besucht werden.
- Wasservögel übertragen häufig Geflügelkrankheiten. Vermeiden Sie auf Feldern und an Teichen, auf denen sich oft Wasservögel aufhalten, Kontakt mit diesen Tieren.
- Weidetiere dürfen sich den Putenställen auf höchstens 15 Meter annähern.
- Arbeitseinsätze jeder Art auf anderen Geflügelbetrieben sind untersagt.

- Sorgen Sie dafür, dass in Nähe der Putenställe kein Müll oder unnötige Gegenstände gelagert werden.
- Die Jagd auf Wildgeflügel ist streng von Tätigkeiten auf und um den Putenbetrieb zu trennen. Wildgeflügel ist in vielen Fällen Überträger von Zuchtgeflügelkrankheiten.

16. Bringen Sie an jeder Stalltür ein Schild mit der Aufschrift „Zutritt verboten“ an.

Köderstationen:

- Die Stationen sollten 2 cm über Boden stehen.
- Kontrollieren Sie die Stationen wöchentlich. Entfernen Sie den Köder, und reinigen Sie die Station mit einem harten Malerpinsel.
- Stellen Sie die Stationen an den Stirnseiten des Gebäudes und alle 15 m entlang des Gebäudes auf.

Beispiel für Ködermittelrotation:

- Dezember-Mai: Difenacoum
- Juni-August: Bromadiolon
- September-November: Brodifacoum
- Stallreinigungszeit: Bromethalin